

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jaap Koopman Diervoeding B.V.

1. Gültigkeit

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese Bedingungen für alle Angebote und alle Verträge, die in Bezug auf die Lieferung von Waren durch Jaap Koopman Diervoeding B.V. geschlossen werden, und haben Vorrang vor etwaigen Bedingungen des Käufers, auch wenn letztere Bedingungen ihre ausschließliche Gültigkeit vorsehen. Werden die Bedingungen des Käufers vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich angenommen, so hat diese Annahme nur für die Lieferung Gültigkeit, für die die Annahme erfolgt ist.

2. Angebote - Bestellungen

1. Alle Angebote - auch solche, die durch die Zusendung von Preislisten, Kostenvoranschlägen und dergleichen gemacht werden - sind völlig unverbindlich.
2. Fehler, Irrtümer oder Unklarheiten in Angeboten oder Auftragsbestätigungen können nicht zu einer von den tatsächlichen Absichten des Lieferanten abweichenden Bindung des Lieferanten führen oder den Lieferanten für einen daraus resultierenden Schaden haftbar machen.
3. Die Bestellung der zu liefernden Waren muss spätestens am zweiten Werktag (Samstag ist kein Werktag) vor dem Tag, an dem die Lieferung eingehen soll, bis 12.00 Uhr schriftlich, per Fax, telefonisch oder durch einen Vertreter aufgegeben werden.
4. Verträge mit dem Lieferanten kommen nur zustande, wenn und soweit der Lieferant an ihn gerichtete Bestellungen schriftlich akzeptiert oder seine Akzeptanz durch die Ausführung dieser Bestellungen zum Ausdruck bringt.
5. Wird eine gekaufte Warenpartie in Teilen geliefert, so gilt für jede Lieferung ein gesonderter Vertrag zwischen den Parteien als geschlossen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Gewicht und Qualität

1. Das Gewicht einer zu liefernden Warensendung wird durch Wiegung im Werk oder Lager des Lieferanten oder außerhalb auf einer vom Lieferanten auszuweisenden LKW-Waage festgestellt. Der Käufer kann das Wiegen überprüfen oder auf seine Kosten überprüfen lassen.
2. Warenpartien, deren Gewicht bei der Kontrolle um nicht mehr als 2 % von dem für diese Partie gemäß Ziffer 3.1 ermittelten Gewicht abweichen, gelten für die Berechnung des Kaufpreises als mit dem ermittelten Gewicht versehen.
3. Unmittelbar nach der Ablieferung der Waren an den Käufer hat dieser Anzahl, Gewicht, Zustand und Qualität der Waren zu prüfen und im Falle von Verlust, Beschädigung oder Mängeln entsprechende spezifische Vermerke auf dem beim Empfang zu unterzeichnenden Transportdokument zu machen oder, falls dies nicht möglich ist, weil der Käufer zum Zeitpunkt oder am Ort der Auslieferung nicht anwesend ist, dies dem Lieferanten innerhalb von 24 Stunden nach der Auslieferung schriftlich oder telefonisch mitzuteilen; andernfalls gilt die Ware als in gutem Zustand geliefert. Die Kosten für die vorgenannten Inspektionen oder Qualitätskontrollen gehen zu Lasten des Käufers.

4. Preis

1. Der Kaufpreis ist der Preis gemäß der Preisliste, des Preisspiegels und dergleichen des Lieferanten, der am Tag des Abschlusses des betreffenden Kaufvertrags gemäß den Bestimmungen von Art. 2.4 für eine Partie mit dem gemäß Art. 3.1 bestimmten Gewicht gilt, unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 4.2.
2. Wenn einer oder mehrere der Selbstkostenfaktoren nach dem Datum des Vertragsabschlusses infolge der Einführung oder Änderung von Vorschriften und/oder Maßnahmen von Seiten des Staates oder anderer zuständiger Behörden erhöht werden, ist der Lieferant berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu erhöhen, vorbehaltlich des Rechts des Abnehmers, den Kaufvertrag in diesem Fall für aufgelöst zu erklären, ohne dass der Lieferant zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist.

5. Lieferungen

1. Die Lieferungen erfolgen frachtfrei an die vom Kunden angegebene Lieferadresse mit einem Mindestgewicht von 500 kg, sofern nicht anders vereinbart.
2. Unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 5.3 ist die Wahl des Liefertermins dem Lieferanten überlassen. Der Käufer ist verpflichtet, dem

Lieferanten die erforderlichen Versandanweisungen rechtzeitig mitzuteilen. Das Datum des Frachtbriefs gilt als Verladetermin.

3. Die bloße Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist bedeutet nicht, dass der Lieferant in Verzug ist, während der Abnehmer weiterhin verpflichtet ist, die Lieferung abzunehmen. Bei Überschreitung dieser Frist um mehr als drei Arbeitstage (Samstage und Sonntage gelten nicht als Arbeitstage), hat der Kunde das Recht, den Kaufvertrag schriftlich aufzulösen, ohne dass der Lieferant zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist. Der Kunde hat auch das Recht, die Lieferung trotzdem noch innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Wird auch diese Frist überschritten, ist der Abnehmer wiederum berechtigt, den Kaufvertrag schriftlich für aufgelöst zu erklären, ohne dass der Lieferant zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist. Bei teilweiser Nichtlieferung kann eine eventuelle Vertragsauflösung nur in Bezug auf die fehlende Liefermenge erfolgen.

6. Risiko und Transport

1. Bei Abholung der Ware geht das Risiko der Beschädigung, des Verlustes, des Diebstahls und der Zerstörung der Ware auf den Kunden über. Werden die Waren durch den Lieferanten oder über dessen Vermittlung transportiert, geht das Risiko der Beschädigung, des Verlusts, des Diebstahls und der Zerstörung der Waren in dem Moment auf den Kunden über, in dem die Waren an der vom Kunden angegebenen Lieferadresse abgeladen werden.
2. Wird die Ware vom oder durch den Lieferanten transportiert, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Ort, an dem die Entladung erfolgen muss, von der öffentlichen Straße aus mit dem Transportmittel leicht und ohne Risiko für den Transporteur erreichbar ist.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in Art. 7 hat der Lieferant das Recht, wenn der normale Transport auf dem Wasser, der Straße oder der Schiene nicht möglich ist oder erheblich behindert wird, die Waren auf die ihm am besten erscheinende Weise zu versenden, wobei die dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Kunden gehen. Der Lieferant haftet in keinem Fall für Lieferverzögerungen, die sich aus den vorgenannten Umständen ergeben.
4. Die vom Lieferanten zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung gestellten Transporthilfsmittel bleiben Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant hat das Recht, dem Abnehmer dafür eine von ihm festzulegende Kautionsrechnung zu stellen, die dem Abnehmer zurückgezahlt wird, wenn die Transporthilfsmittel bei der Rückgabe an den Lieferanten in gutem Zustand sind.

7. Höhere Gewalt

1. Der Lieferant haftet nicht für Verspätungen oder Nichtlieferungen als direkte oder indirekte Folge höherer Gewalt, einschließlich der unter Art. 7.2 genannten Ursachen, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren.
2. Die in Art. 7.1 genannten Gründe sind: Krieg, Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen, Krankheiten, behördliche Maßnahmen einschließlich Ein- und Ausfuhrmaßnahmen, Eis oder Witterungsbedingungen, nukleare Unfälle, Störung der Anlieferung von oder Verfügung über Roh- und Hilfsstoffe, Energie oder Betriebsstoffe einschließlich der Nichterfüllung durch Lieferanten, von denen der Verkäufer all dies bezieht, das Fehlen von oder Schäden an Maschinen und Anlagen, Transportmitteln und darüber hinaus im Allgemeinen jeder Umstand, der außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegt und die Erfüllung des Vertrages verhindert oder so erschwert, dass es nicht zumutbar ist, dies vom Lieferanten zu verlangen.
3. Wenn die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise aus den in Art. 7.2 genannten Gründen verzögert wird, ist jede der beiden Parteien berechtigt, den Vertrag einseitig für den noch nicht ausgeführten Teil aufzulösen, ohne dass eine der Parteien der anderen eine Entschädigung zu zahlen hat.
4. Wenn infolge einer oder mehrerer der in Art. 7.2 genannten Ursachen die Kosten für die Herstellung (einschließlich der für die Herstellung erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe), die Lieferung oder den Transport übermäßig ansteigen, kann der Lieferant den Abnehmer auffordern, zwischen einer rechtzeitigen Lieferung unter Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Mehrkosten oder der Auflösung des Vertrags zu wählen, ohne dass der Lieferant zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.

8. Reklamationen

1. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Reklamation gemäß den Bestimmungen in Art. 3.3 wird der Lieferant dem Abnehmer nach seinem Ermessen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 8.2, eine Ersatzpartie

von Waren liefern oder deren Wert auf der Grundlage des am Tag der Lieferung geltenden Preises ersetzen. Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten die beanstandete Charge zur Verfügung zu stellen.

2. Ist die Qualitätsabweichung von geringfügiger Bedeutung oder betrifft sie nur einen kleinen Teil der Lieferung, so findet kein Ersatz statt, sondern der Abnehmer hat lediglich Anspruch auf eine vom Lieferanten nach angemessenem Ermessen zu bestimmende Entschädigung in Höhe des Minderwertes.
3. Der Lieferant ist in keinem Fall zu einer anderen als der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Leistung oder Vergütung verpflichtet. Der Lieferant haftet daher nicht für etwaige Folgeschäden, einschließlich Betriebsschäden, die dem Abnehmer durch fehlerhafte oder unvollständige Lieferungen entstehen können.
4. Rücksendungen sind nur dann zulässig, wenn und soweit der Lieferant hierzu seine ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt hat, und erfolgen auf Risiko des Abnehmers.
5. Erweist sich eine Reklamation nach Ansicht des Lieferanten als begründet, gehen die Kosten für den Ersatz und die Rücksendung zu Lasten des Lieferanten. Erweist sich eine Reklamation nach Ansicht des Lieferanten als unbegründet, gehen diese Kosten zu Lasten des Abnehmers.

9. Zahlung

1. Der geschuldete Betrag muss innerhalb von 8 Tagen auf dem Bankkonto von Jaap Koopman Diervoeding B.V. eingegangen sein, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Wenn der Kunde den Rechnungsbetrag nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen von Art. 1 bezahlt, ist er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, und schuldet ab dem genannten Zeitpunkt Zinsen auf den Rechnungsbetrag. Die Zinsrechnung wird monatlich verschickt.
3. Wenn anstelle der Bedingungen und des Artikels 1 und/oder des Artikels 2 schriftlich andere Bedingungen vereinbart werden, bleiben diese Verkaufsbedingungen im Übrigen in vollem Umfang in Kraft, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.
4. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Forderungen des Lieferanten sofort fällig.
5. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten gehen zu Lasten des Kunden. Die außergerichtlichen Inkassokosten belaufen sich in jedem Fall bei Forderungen bis zu 25.000 € auf 15 % der Forderungen, bei höheren Forderungen kommen zudem noch 10 % des darüber hinaus gehenden Betrags hinzu.
6. Wenn der Abnehmer innerhalb von 8 Tagen nach dem Datum des betreffenden Dokuments keine Einwände gegen eine Rechnung und/oder eine zusammenfassende Rechnung gegenüber dem Lieferanten vorgebracht hat, wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer dem besagten Dokument zustimmt.
7. Die Zahlungen werden zunächst auf die fälligen Zinsen und dann auf die ausstehenden Forderungen entsprechend ihrem Alter angerechnet.
8. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Waren per Nachnahme zu liefern oder eine Vorauszahlung oder Sicherheit in der vom Lieferanten gewünschten Form zu verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Benutzer im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren bleiben Eigentum des Benutzers, bis der Abnehmer alle Verpflichtungen aus dem mit dem Benutzer geschlossenen Vertrag erfüllt hat.
2. Solange das Eigentum an den Waren beim Lieferanten liegt, ist der Abnehmer nicht berechtigt, diese zu veräußern, zu verpfänden oder auf andere Weise Dritten ein Recht oder einen Anspruch auf die Waren einzuräumen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Dieses Recht erlischt, wenn der Kunde für insolvent erklärt wird oder ein Moratorium beantragt oder gewährt bekommen hat.
3. Der Abnehmer ist stets verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über einen Antrag auf Konkurs, einen Antrag auf ein Moratorium, eine Pfändung (eines Teils) seines Vermögens oder andere Umstände zu unterrichten, unter denen es im Interesse des Lieferanten liegen könnte, die vorgenannten Eigentumsrechte geltend zu machen.
4. Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist der Lieferant im Falle der Nichtzahlung durch den Abnehmer unwiderruflich ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Bestimmungen seinem Eigentum zugehörigen Waren an sich zu nehmen, was der Abnehmer ihm zu gewähren hat.

11. Auflösung - Aussetzung

1. Wenn der Abnehmer in irgendeiner Hinsicht bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nachlässig ist oder wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann, insbesondere wenn er nicht bezahlt oder die Waren nicht abnimmt oder wenn eine oder mehrere Lieferfristen verstrichen sind, ohne dass der Abnehmer die gekauften Waren angefordert hat, ist der Lieferant, unbeschadet des Rechts, die Erfüllung jederzeit ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention zu verlangen, berechtigt:
 - a. die Ware auf Kosten und Risiko des Abnehmers zu einem anderen Ort zu befördern und zu lagern oder im eigenen Betrieb einzulagern;
 - b. alle weiteren Lieferungen an den Kunden, unabhängig von eventuellen Verträgen, auszusetzen;
 - c. alle laufenden Verträge einseitig ganz oder teilweise aufzulösen und die gelieferten Waren durch eine einfache Mitteilung an den Kunden zurückzunehmen;
 - d. vom Abnehmer vollen Ersatz für Zinsen, Schäden und Kosten zu verlangen.
2. Befindet sich der Abnehmer in Verzug, werden alle Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer sofort fällig und zahlbar.
3. Der Lieferant erklärt zugunsten und soweit das erforderlich ist auch für die anderen Gesellschaften, deren Stammkapital zu mehr als der Hälfte direkt oder unmittelbar von derselben Holdinggesellschaft gehalten wird oder die sonst zur selben Holdinggesellschaft wie der Lieferant gehören, dass jede dieser Gesellschaften als gesamtschuldnerische Mitgläubigerin zu allen Forderungen, die der Lieferant gegenüber dem Abnehmer hat oder haben wird, berechtigt ist, wobei alle gesamtschuldnerischen Gläubiger, und zwar ausschließlich diese, gesondert berechtigt sind, diese Forderung gegen eine Forderung aufzurechnen, die der Abnehmer gegen den betreffenden Gläubiger hat, aber im Namen dieser Gläubiger hat lediglich der Lieferant das Recht, den Vertrag auf der Grundlage der für ihn geltenden Bestimmungen aufzulösen. Soweit zu Gunsten des Lieferanten entsprechende Regelungen getroffen wurden oder werden, akzeptiert der Lieferant diese Regelungen.

12. Insolvenz

1. Wenn der Abnehmer insolvent erklärt wird oder ein Moratorium beantragt oder offenkundig nicht in der Lage ist, seinen finanziellen und/oder anderen Verpflichtungen nachzukommen, oder sein Geschäft einstellt, erwirbt der Lieferant die gleichen Rechte und Befugnisse wie in Artikel 11 für den Fall, dass der Abnehmer in Verzug ist. Die Bestimmungen von Artikel 11.2 sind ebenfalls entsprechend gültig.

13. Haftung und Entschädigung

1. Die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer beschränkt sich ausdrücklich auf das, was das Gesetz zwingend vorschreibt oder was der Lieferant in diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere unter Abs. 8.1 und 8.2, angegeben hat. Jede weitere Haftung, sei es für indirekte Schäden, Folgeschäden, Kosten oder Zinsen, ist ausgeschlossen.
2. In keinem Fall ist der Lieferant verpflichtet, einen höheren Betrag zu zahlen, als er von seinen Versicherern für den Schaden, für den er haftbar gemacht wird, zurückerhalten kann.
3. Eine Forderung, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergibt, für den diese Bedingungen gelten, muss vom Kunden innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses, aus dem sich die Forderung ergibt, geltend gemacht werden; wird diese Frist überschritten, verfällt die Forderung.

14. Teilweise Nichtigkeit

1. Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen.
2. Wenn die strikte Einhaltung dieser Bedingungen vom Lieferanten nicht immer verlangt wird, bedeutet dies nicht, dass der Lieferant auf das Recht verzichtet, die strikte Einhaltung in jedem Fall zu verlangen.

15. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Für alle Verträge, für die diese Bedingungen gelten, gilt niederländisches Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag ergeben, für den diese Bedingungen gelten, werden von dem zuständigen niederländischen Gericht entschieden.